

§ 1 Vertragsgrundlage

Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für Kaufleute im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB. Verkauf und Lieferungen erfolgen ausschließlich nach Maßgabe dieser Bedingungen. Abweichende Bedingungen des Vertragspartners gelten nur dann, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist. Die Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn quadrosoft in Kenntnis abweichernder Bedingungen des Vertragspartners die Leistung vorbehaltlos ausführt. Sie gelten ferner auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner.

§ 2 Angebote

Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich die Angebote freibleibend. Die Berichtigung von Kalkulations- oder Druckfehlern bleibt vorbehalten.

§ 3 Vertragsschluß

Der Vertragsschluß hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Bei Auftragserteilung von Software-Aufträgen ist vor Leistungsbeginn durch den Vertragspartner ein Pflichtenheft vorzulegen, in dem die Anforderungen an die zu erbringende Leistung exakt beschrieben sind.

§ 4 Leistungsgegenstand

Maßgeblich für den Leistungsgegenstand ist die Auftragsbestätigung durch quadrosoft auf Grundlage des von quadrosoft erstellten Angebots. Sollten sich nach Vertragsschluß Änderungen etwa aufgrund der Anforderungen des Auftraggebers ergeben, ist quadrosoft zu einer Anpassung von Preisen und Terminen berechtigt. quadrosoft ist verpflichtet, den Auftraggeber kurzfristig davon in Kenntnis zu setzen, wenn im Zuge der Leistungsausführungen Abweichung vom vorgesehenen Leistungsumfang geboten sein sollte. Der Auftraggeber ist zum Rücktritt berechtigt, wenn ein Festhalten am Vertrag für ihn unter Berücksichtigung seiner Interessen dann nicht zumutbar sein sollte.

Es erstreckt nicht auf die Nutzung in Filialen, Betriebsstätten oder Beteiligungsgesellschaften, sofern nicht abweichend vereinbart. Nicht zum Lizenzmaterial gehören die zu seinem Einsatz notwendigen Betriebssysteme, Programmiersprachen und Verbrauchsmaterialien.

Eine Reproduktion des Lizenzmaterials ganz oder auszugsweise auf gleichen oder anderen Trägern -ausgenommen zum Zwecke der Datensicherung - ist dem Auftraggeber nicht gestattet. Auch die zu Datensicherungszwecken erfolgten Reproduktionen dürfen vom Auftraggeber nicht an Dritte weitergegeben werden und vom ihm nur verwendet werden, wenn das Original durch Beschädigung oder Zerstörung nicht mehr verwendbar ist. Dem Auftraggeber ist ferner die Reproduktion des Programm ganz oder in Auszügen zur gleichzeitigen, mehrfachen Verwendung innerhalb seines Betriebs und zur Benutzung auf mehreren Computersystemen untersagt. Sofern ihm das Lizenzmaterial in Quellprogrammform überlassen wurde, ist er nicht berechtigt, das überlassene Lizenzmaterial und die darin enthaltenen Datenbestände abzuändern, zu bearbeiten, sowie bearbeitetes oder geändertes Lizenzmaterial wie überlassenes Lizenzmaterial zu nutzen. Der Verkauf und die Übertragung von Nutzungsrechten des Lizenzmaterials an Händler, Systemhäuser und Softwareagenturen ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von € 5.000,00 unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs zu zahlen. Davon bleiben weitergehende Schadenersatzansprüche sowie urheberrechtliche Ansprüche der quadrosoft unberührt.

§ 5 Lieferung, Versand

1. Von quadrosoft benannte Lieferfristen und -termine sind, soweit nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, unverbindlich. quadrosoft übernimmt keine Gewähr für die Dauer des Transports.

2. Verbindliche Fristen beginnen mit Datum der Auftragsbestätigung durch quadrosoft. Sie enden mit dem Datum der Übergabe oder der verbindlichen schriftlichen Anzeige der Versandbereitschaft der Ware durch quadrosoft beim Auftraggeber. Bei Überschreiten vereinbarter Fristen hat der Auftraggeber quadrosoft eine angemessene Nachfrist von wenigstens zehn Tagen zu setzen. Nach fruchtlosem Verstreichen der Frist ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine angemessene Minderung zu begehren. Schadenersatzansprüche stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von quadrosoft beruht oder aber bei einer nicht lediglich leicht fahrlässigen Verletzung einer Verpflichtung aus der Übernahme eines Beschaffungsrisikos oder einer Garantie entstanden ist.

Die Höhe von Schadenersatzansprüchen wird auf die bei Vertragsabschluß typisch vorhersehbaren Schäden beschränkt.

3. Die Haftungsbegrenzungen gelten nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft ausdrücklich vereinbart wurde.

4. In Fällen von Streik, Aussperrung, Betriebsstörung, höherer Gewalt oder anderen Fällen unvorhersehbarer Verzögerung verlängern sich Lieferfristen bzw. -termine um die Dauer dieser Störung.

5. Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware zum Versand an den Besteller über. Ist die Ware vom Auftraggeber abzuholen, geht die Gefahr mit Anzeige der Fertigstellung auf den Auftraggeber über.

6. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, ist quadrosoft zu einer Geltendmachung des dadurch entstehenden Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen berechtigt. Ferner geht in diesem Fall auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstand zum Zeitpunkt des Annahmeverzugs auf den Auftraggeber über.

7. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, ist Lieferung ab dem Geschäftssitz von quadrosoft vereinbart. quadrosoft steht für eine ordnungsgemäße Verpackung und Bestellung eines Frachtführers ein. Weitergehende Verbindlichkeiten von quadrosoft wegen des Versands des Vertragsgegenstandes bestehen nicht.

§ 6 Eigentumsvorbehalt, Lizenzmaterial

1. Das Eigentum an der gelieferten Ware bleibt bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber vorbehalten. Er erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit quadrosoft Forderungen gegenüber dem Auftraggeber per laufendem Kontokorrent verbucht.

Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Auftraggeber schon jetzt seinen Anspruch auf den Kaufpreis in voller Höhe im Voraus an quadrosoft ab, die die Abtretung annimmt. Für den Fall der Verarbeitung, Verbindung oder Umarbeitung der Ware erstreckt sich das Eigentumsrecht von quadrosoft auch auf die neu entstandene Sache bis zur Höhe des Vergütungsanspruchs.

2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand pfleglich zu behandeln. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber quadrosoft unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit quadrosoft gegebenenfalls Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann.

3. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer an quadrosoft ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Auftraggeber auch nach Abtretung ermächtigt. quadrosoft ist davon keinen Gebrauch zu machen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, gegenüber quadrosoft nicht im Zahlungsverzug ist und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder eine Zahlungseinstellung vorliegt. Sofern dies eintreten sollte, ist quadrosoft berechtigt, vom Auftraggeber zu verlangen, daß dieser die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner quadrosoft bekannt gibt, alle weiteren zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Dritten die Abtretung mitteilt, quadrosoft nimmt die Abtretung im beschriebenen Umfang an.

4. Die Be- und Verarbeitung von von quadrosoft gelieferter, noch in ihrem Eigentum stehender Waren erfolgt stets im Auftrage von quadrosoft, ohne daß daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wird der Vertragsgegenstand mit anderen, quadrosoft nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwirbt quadrosoft das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts des Vertragsgegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Vertragsache.

Wird die Sache mit anderen, quadrosoft nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, erwirbt quadrosoft das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vertragsache zu den anderen vermischt Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, daß die von quadrosoft gelieferte Sache als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, daß der Auftraggeber quadrosoft anteilmäßig das Miteigentum überträgt und das so entstandene Allein- oder Miteigentum für quadrosoft verwahrt.

5. quadrosoft ist verpflichtet, bestehende Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt quadrosoft.

§ 7 Nutzung des Lizenzmaterials

1. Vom Vertrag umfaßt ist ein nicht übertragbares, nicht ausschließliches Recht des Auftraggebers zur Nutzung des Lizenzmaterials gemäß vertraglicher Spezifizierung. Dieses Nutzungsrecht ist auf gewerbliche Zwecke des Auftraggebers beschränkt. Der Auftraggeber erwirbt kein Eigentum an gelieferter Software, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vertraglich vereinbart wird.

2. Der Auftraggeber ist erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung berechtigt, dieses Lizenzmaterial zu nutzen. Ein Eigentumsübergang des Lizenzmaterials auf den Auftraggeber findet nicht statt. Der Auftraggeber bleibt auf das Nutzungsrecht nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen sowie dieser Geschäftsbedingungen beschränkt.

3. Er verpflichtet sich, ferner die ihm übergebenen Lizenzbedingungen des Herstellers anzuerkennen, über den Verbleib des Lizenzmaterials Buch zu führen, diese Informationen aufzubewahren und quadrosoft auf Verlangen vorzulegen. Ferner ist er verpflichtet, wöchentlich sowie zusätzlich unmittelbar nach jeder Softwareveränderung die Datensicherung einschließlich des Rechnersystems durchzuführen und die Durchführung zu vermerken.

4. Der Auftraggeber verpflichtet sich zu einer Unterlassung der Veränderung von Hardware- und Softwarekomponenten ohne vorherige schriftliche Unbedenklichkeitsbestätigung von quadrosoft.

Dem Auftraggeber ist bekannt, daß bei Zuwiderhandlungen seine Gewährleistungsansprüche beschränkt oder ausgeschlossen sein können.

§ 8 Garantie

quadrosoft gewährt eine Garantie auf die Funktion der gelieferten Teile nach Maßgabe des Übergabeprotokolls für zwölf Monate und verpflichtet sich zu einer Wiederherstellung des Zustands gemäß Auslieferung ab Werk.

§ 9 Gewährleistung

1. Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers setzen voraus, daß dieser dem ihm obliegenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß § 377, 378 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Übergabe oder Auslieferung auf die vertragliche Leistung von quadrosoft.

2. Soweit ein von quadrosoft zu vertretender Mangel des Vertragsgegenstandes vorliegt, ist quadrosoft wahlweise zur Nacherfüllung oder Ersatzlieferung verpflichtet. Die damit verbundenen Arbeits- und Materialkosten werden von quadrosoft übernommen. Gegebenenfalls anfallende Fracht- oder Transportkosten hat der Auftraggeber zu tragen.

3. Sofern quadrosoft zur Nachbesserung nicht bereit oder in der Lage ist, oder diese Nachbesserung fehlschlägt, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Minderung des Vertragspreises zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchen Rechtsgründen, sind ausgeschlossen, insbesondere haftet quadrosoft nicht für Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haftet quadrosoft nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers. Diese vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruht oder der Schaden bei einer nicht lediglich leicht fahrlässigen Verletzung einer Verpflichtung aus der Übernahme eines Beschaffungsrisikos oder einer Garantie entstanden ist. Sie gilt ferner nicht, sofern Schäden aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit geltendgemacht werden. Schließlich gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 444 BGB. Für den Fall der Schadenersatzpflicht von quadrosoft wird diese der Höhe nach auf den Ersatz des vorhersehbareren Schadens beschränkt.

4. Sollte der Vertragsgegenstand entgegen der Rüge des Auftraggebers nicht fehlerhaft, nicht mit einem von quadrosoft zu vertretenden Fehler behaftet oder dieser auf einer nicht angezeigten eigenmächtigen Veränderung der Umgebungsbedingungen durch den Auftraggeber beruhen, ist quadrosoft berechtigt, dem Auftraggeber die Überprüfungs- und Frachtkosten zu berechnen.

5. Soweit die Haftung auf Schadenersatz an quadrosoft ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für sämtliche Ansprüche des Auftraggebers wegen Verschuldens bei Vertragsschluß, Verletzung von Nebenpflichten sowie sonstigen Schadenersatzansprüche, insbesondere auch aus unerlaubter Handlung, sofern quadrosoft nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften, insbesondere auch § 1, 4 ProdHaftG, haftet.

6. Der Haftungsausschluß sowie die Haftungsbeschränkung erstrecken sich auch auf die etwaige persönliche Haftung von Angestellten, Vertretern, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von quadrosoft.

§ 10 Zahlung

1. Sofern nicht anders vereinbart, sind Rechnungsbeträge bei Lieferungserhalt ohne Abzug in voller Höhe zu Zahlung fällig. Die Vergütung ist bei Übergabe des Lizenzmaterials fällig. Die Preise gelten ab Geschäftssitz von quadrosoft ohne erforderliche Transportkosten. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, ist quadrosoft berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, mindestens jedoch 10 % p. a., zu fordern.

2. Die Annahme von Wechseln oder Schecks erfolgt nur erfüllungshalber mit der Maßgabe, daß die Fälligkeit der Kaufpreisforderung davon nicht berührt wird, quadrosoft jedoch von einer klagweisen Geltendmachung vorläufig Abstand nimmt, sofern die Befriedigung nicht an der Nichteinlösung des Schecks oder Wechsels scheitert.

quadrosoft verpflichtet sich zur Vorlage des Schecks innerhalb von 28 Kalendertagen. Der Auftraggeber trägt das Risiko der Nichteinlösung und verpflichtet sich zu einer Verzinsung der Kaufpreisforderung ab Übergabe im Falle der Nichteinlösung.

3. Im Falle des Zahlungsverzugs ist quadrosoft berechtigt, weitere Leistungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung zum Auftraggeber von Vorkasse oder Sicherheitsleistungen durch Vertragserfüllungsbürgschaften abhängig zu machen.

4. quadrosoft ist dazu berechtigt, Teil- oder Abschlagsrechnungen zu erstellen. Diese dürfen insgesamt maximal 90 % der vertraglich vereinbarten Vergütung umfassen.

§ 11 Aufrechnungsverbot, Zurückbehaltungsrechte

Die Aufrechnung sowie die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten durch den Auftraggeber ist auf rechtskräftig festgestellte oder unbestrittene Gegenansprüche beschränkt.

§ 12 Nachwirkende Pflichten

1. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, daß bei der Lieferung von Produkten oder Dokumentation amerikanischen Ursprungs die Bestimmungen des U.S.- Departments zwingend durch ihn zu beachten sind.

2. Dem Auftraggeber wird der Abschluß eines gesonderten Wartungsvertrages mit quadrosoft empfohlen. Unbeschadet dessen ist er zur pfleglichen Behandlung des Vertragsgegenstands, zur Einhaltung übernommener Dokumentationspflichten sowie zur angemessenen Versicherung des Vertragsgegenstands auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zum Neuwert verpflichtet.

§ 13 Urheberrechte

1. Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Urheber- und sonstigen Schutzrechte anzuliefernden Softwareprogrammen bei quadrosoft oder dem Hersteller liegen und verbleiben. Die Programme enthalten einen Copyright- Vermerk. Der Auftraggeber verpflichtet sich, in jeder Kopie, in jeder Bearbeitung und in jedem Teil des Programms, der mit anderen Programmen verbunden wird, den Copyright-Vermerk zu übernehmen.

2. Dem Auftraggeber ist es untersagt, Unterlizenzen zu erteilen und Programme ganz oder teilweise sowie dazugehörige Dokumentationen Dritten zur Verfügung zu stellen oder zugänglich zu machen.

3. Soweit der Auftraggeber wegen Verletzung von Schutzrechten durch von quadrosoft gelieferte Programme in Anspruch genommen wird, haftet quadrosoft nicht, soweit die Schutzrechtsverletzung ganz oder teilweise darauf beruht, daß von quadrosoft gelieferte Programme zusammen mit anderen Programmen benutzt oder bearbeitet werden.

§ 14 Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag einschließlich Zahlungen-, Scheck- und Wechselstreitigkeiten ist der Geschäftssitz von quadrosoft. Gerichtsstand ist Magdeburg.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, sollen die übrigen Regelungen vollem Umfangs wirksam bleiben. Die unwirksame Regelung wird durch eine wirksame Klausel ersetzt, die ihrem Regelungsgehalt in wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahekommt.

§ 16 Datenschutz

quadrosoft ist verpflichtet, Daten und Unterlagen des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und Dritten nicht unbefugt zugänglich zu machen. Der Auftraggeber ist gleichermaßen verpflichtet, Daten und Unterlagen von quadrosoft vertraulich zu behandeln und Dritten nicht unbefugt oder ohne Zustimmung von quadrosoft zugänglich zu machen. quadrosoft ist im Rahmen des Datenschutzes berechtigt, Daten des Auftraggebers für eigene Zwecke zu verarbeiten.

Stand: 01.06.2002